

Haushaltssatzung der Gemeinde Uttenweiler für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat am 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.641.200,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 8.641.200,00
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 0,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	- 0,00

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	8.055.900,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	- 7.380.400,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	+ 675.500,00

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.083.000,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.552.400,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.469.400,00

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 2.793.900,00
---	-----------------------

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 32.500,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 32.500,00

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.826.400,00
--	-----------------------

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.200.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

Uttenweiler, den 18. März 2020



Werner Binder
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr 2020 wurde mit Schreiben vom 10.03.2020, eingegangen am 17.03.2020, vom Landratsamt Biberach genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan kann in der Zeit vom 18.03.2020 bis zum 27.03.2020 auf dem Rathaus Uttenweiler zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.